

Donnerstag.

Kr. 278.

27. November 1856.

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus-gegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr
1½ Thlr. ; jede einzelne
Nummer 2 Rgr.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Duerstraße Nr. 8).

Insertionsgebühr
für den Raum einer Zeile
2 Rgr.

Die Ansprache des bairischen protestantischen Oberconsistoriums.

(Schluß aus Nr. 277.)

Unter den weiter zu besprechenden Gegenständen kommen zunächst zwei in Betracht, nämlich: 3) der Agendenkern; 4) der Landeskatechismus. Beide Entwürfe sind auf die Anträge der letzten Generalsynode hin ausgearbeitet worden und haben als Vorlagen für die nächste Generalsynode ihre Genehmigung, und zwar der Agendenkern gemäß höchster Entschließung vom 28. Mai 1855, der Landeskatechismus vom 9. Juli 1856 erhalten. Von den Berathungen dieser Generalsynode wird es abhängen, ob und wieviel beide Schriften zum Gebrauch eingeführt werden. Diese Berathungen ist nicht vorgereiht, und was etwa sonst zum Verständniß der Vorlagen dient, ist in den sie begleitenden Erlässen genügend niedergelegt. Ramentlich wirkt hinsichtlich des Agendenkerns auf die sehr ausführliche Instruction vom 1. Juni d. J. verwiesen werden dürfen. Es soll dieser Entwurf dazu dienen, der Gemeinde den Zugang zu bewährten agendenkerns Schäden, welche die Kirchenordnungen bieten, wiederzueröffnen und die Grundlagen bezeichnen, auf welchen eine umfassende Kirchenagende erbaut werden müsse. Es wird der Erklärung nicht bedürfen, daß dieser Entwurf von provisorischer und facultativer Geltung für jetzt noch jede definitive Feststellung ausreicht. Der Kateschismusentwurf soll einem von den Geistlichen der Landeskirche empfundenen Bedürfnis entgegenkommen und hat als Anstellung zu einem fruchtbaren Unterricht des Kleinen Kateschismus Luther's lediglich für die Zwecke der kirchlichen Jugendziehung Bedeutung. Der Lehrstoff selbst ist die kirchlich geltende, unter die Symbole unserer Kirche aufgenommene Schrift Luther's. In welcher Weise der Entwurf von der Geistlichkeit einer vorläufigen näheren Prüfung zu unterwerfen sei, ist in dem Erlaß bereits in dem Maße bestimmt, als es zur Erzielung eines sicheren und praktischen Resultats nothwendig erscheint. Es ist diesem nichts hinzuzufügen. Dagegen scheinen vorläufige Bestimmungen hinsichtlich 5) der Beichtordnung aus Miserandissse gestoßen zu sein, die freilich bei nur einiger Bekanntschaft mit den Bekennnisschriften unserer Kirche unmöglich zu erwarten waren. Zur Verständigung der Gemeinden diene zunächst Folgendes: Das, was unsere Kirche Einzelbeichte oder auch Privatbeichte nennt, war von der Reformationszeit her in der ganzen lutherischen Kirche üblich. Es wäre freilich dies eine unbegreifliche Thatzache, wenn unsere Privatbeichte Das wäre, was die katholische Kirche „Orenbeichte“ nennt, und von welcher unsere Bekennnisschriften oft genug in starken Ausdrücken sagen, daß sie zu verwerfen sei. Also jene Beichte verwirft unsere Kirche, aber von der Beichte überhaupt sagt sie: sie sei beizubehalten. Es bedarf nur wenig Schärfe, um einzusehen, daß man nicht rathe kann, beizubehalten, was man mit Nachdruck verworfen hat, daß also handgreiflich Beichte und Privatbeichte im Sinne unserer Kirche etwas Anderes sein muß als Orenbeichte. Nun kann aber bei uns und an andern Orten vielsach Das außer Gebrauch, was unsere Kirche Privatbeichte nennt. Und doch erinnerte man sich Deßsen, daß das Bekennniß der Kirche sagt: sie sei beizubehalten. Zugleich aber entstand da und dort Streit, wie das gemeint und wie es eingurichten sei. Die einen meinten, man müsse von Jedem ohne Unterschied die Privatbeichte verlangen, ehe man ihm das Sacrament des Heiligen Abendmahl's reiche. Die Andern sagten: nein, nach unserm Bekennniß ist die Beichte nicht göttliches Gebot, und darum frei; doch muß die Kirche in ihren Dienern sich zum Empfange dieser Beichte darbieten, damit deren Wohlthat nicht vergessen bleibe, sondern von Denen bestimmt werde, die ihrer bedürfen. Dieser Streit mußte dem Kirchenregiment gegenwärtig sein, als die Generalsynode auf allerlei Unordnung im Beichtwesen, in der Annahme zum Sacrament u. dergl. hindiente und um vorläufige Abhülfe bat. Und je mehr zu befürchten war, daß man etwa hier und da in Miserandissse des Bekennnisses und in falschem Eifer Privatbeichte zu einem allgemeinen Gebot den Gemeinden machen könne, umso weniger stellte es räthlich, die Frage von der Privatbeichte zu umgehen. Denn das Oberconsistorium ist mit dem Bekennniß unserer Kirche überzeugt und bleibt dabei, daß die Privatbeichte nicht ein göttlich Gebot und darum frei sei, dennoch aber die Kirche dafür sorgen müsse, daß man sich ihrer als einer Wohlthat frei bedienen könne. Was unsere Bekennnisschriften darüber sagen, ist ebenso klar. Sie sagen (Augsburgische Konfession Art. 25): „daß die Beichte nicht durch die Schrift geboten sei.“ (Vergl. Apol. Art. 11.) Sie sagen, „daß man Niemandem drängen soll, die Sünde namhaftig zu erzählen“ (Augsburgische Konfession Art. 25). Hiermit wiederholt sie, was Luther vorher in seiner kurzen Vermahnung zur Beichte vom Jahre 1529 erklärt hat: „Von der Beichte haben wir allezeit also gelehrt, daß sie frei sein; oder was Luther nachher in seinem Unterricht der Visitatoren vom Jahre 1538 einschärfst: „Die päpstliche Beichte ist nicht geboten, nämlich alle Sünden zu erzählen.“ Wenn es nun im Augsburgischen Bekennniß Art. 11 heißt: „Von der Beichte wird also gelehrt, daß man in der Kirche privatam absolutionem erhalten und nicht lassen soll, wiewol in der Beichte nicht noth ist, alle Missethat und Sünden zu erzählen, dieweil doch Solches nicht möglich ist“ (Ps. 19, 13), so folgt von selbst aus den vorbergehenden Sätzen, daß solches „Erhalten“ auf dem Wege des Gebots und Zwanges unstatthaft und wider das Bekennniß wäre, auch wenn nicht im ersten Anhange zum Großen Kateschismus ausdrücklich stände: „Bist du ein Christ, so darfst du weder meines Zwanges, noch Papstes Gebot nichts überall, sondern wirst dich wol selbst zwingen und mich darum bitten, daß du solches midgest theilhaftig werden.“ Dad ist, was Luther anderwärts meint, wenn er sagt: „Wir dringen Niemandem, sondern ledlen, daß man zu uns dringt, gleichwie man uns zwingt, daß wir predigen und Sacramente reichen müssen.“ Denn das ist sonnenklar, daß, was nach unserm Bekennniß Gott nicht gebietet, die Kirche nicht Macht hat, als ein zwingendes Gebot zu setzen, noch daß sie darauf kommen kann, den Trost, den sie den erschrockenen Gewissen“ bringen will, von vornherein damit todizuschlagen, daß sie den freiwilligen Begehr in geleglichen Zwang umwandelt. Also wenn unsere Kirche die Privatbeichte erhalten will, geschieht es damit, daß sie sich zur Darbietung bereiterklärt und nicht ihre Nothwendigkeit, aber ihren Nutzen einschärfst. Und dies ist überall da am Platze, wo der Einzelne von besonderer Aufsichtung gequält ist, und versteht sich des Trostes der Sündervergebung. Da ist ihm zu rathe, daß er zum Geistlichen komme und ihm mithilfe, was ihn besonders quält, damit er für seinen besondern Fall erfahre und höre, wie und warum auch ihm der Trost der Vergebung hienieden nicht verschlossen sei, und sich an dem ihm sonderlich erhofften Absolution erfreue. Dad ist die Privatbeichte im engsten Sinne des Wortes. Wo der besondere Fall nicht vorliegt, reicht zum Empfange

der Vergebung das allgemeine Bekennniß des Einzelnen (Privatbeichte im weiteren Sinne) aus, daß er sich als Sünder fühle und bekenne. Denn so heißt es im Art. 6 der Apologie: „Von dem Erzählen der Sünden haben wir oben in unserm Bekennniß gesagt, daß wir halten, es sei von Gott nicht geboten. Denn daß sie sagen, ein jeglicher Richter muß erst die Sachen und Gebrechen hören, ehe er das Urtheil spreche, also müssen erst die Sünden erzählt werden se; dies thut nichts zur Sache. Denn die Absolution ist schlecht der Befehl, loszusprechen, und ist nicht ein neues Gericht, Sünden zu erfordern. Denn Gott ist der Richter, der hat den Apostel nicht das Richteramt, sondern die Gnadenexcommunication besohlen. Diejenigen loszusprechen, so es mög-ten, und sie entbinden auch und absolvieren von Sünden, welche uns nicht einfallen. Darum ist die Absolution eine Stimme des Evangelii, und ist nicht ein Urteil oder Gesetz.“ Es hätte von den Gemeinden unserer Kirche erwartet werden können, sie trauten dem Kirchenregiment zu, daß es um diese obersten Grundsätze des Bekennnisses wisse und an Alles eher denke, als wider das Bekennniß zu wollen, geschweige denn zu handeln. Es kann und darf von Zwang und Gebot der Privatbeichte als Aufzählung einzelner Sünden nirgends die Rede sein, und nicht einmal eine Frage derart kann der bevorstehenden Generalsynode vorgelegt werden, da nach unserm Bekennniß hier allewege gar nichts fraglich ist. Nur das ist die Frage, auf welchem Wege man denn den Einzelnen nahelegen und leicht machen könne, etwas zu begehrn, was ihnen unter Umständen höchst heilsam sein kann, und von dessen Begehr sie zur Zeit vielleicht nichts abhält als die Scheu vor Ungewohntem und die Unwissenheit darüber, was denn eigentlich unsere Kirche im Gegensatz zur Ohrenbeichte unter Privatbeichte versteht. Die Ohrenbeichte ist eben die durch Gesetz und Gebot befohlene Aufzählung der den Einzelnen begangenen Sünden, von welcher gesetzlichen Beichte unsere Kirche nichts weiß. Nach dieser Auseinandersetzung kann über den Sinn des Erlaß vom 2. Juli kein Zweifel sein; was dort als anzustrebendes Ziel genannt ist, kann in keiner Weise als Vorschrift im gesetzlichen Sinne gefaßt werden, wodurch der Gebrauch der Absolution und des heiligen Sacraments an andere Bedingungen geknüpft werden würde, als Gottes Wort geboten hat. Die Oberconsistorialerlaß waren aber an die Geistlichkeit gerichtet, welcher man ein Verständniß ohne weitere Auseinandersetzung zutrauen konnte. Wenn diese Erlasse, ohne nähere Verständigung über Das, was sich freilich für ein lutherisches Kirchenregiment von selbst versteht, unter die Gemeinden gekommen sind, so ist das nicht die Schuld der obersten Kirchenstelle, obwohl die an den Tag gekommenen unglaublichen Miserandissse vorher nicht für möglich zu erachten waren. Man gibt sich der Zuversicht hin, daß diese bestimmte und unveränderbare Erklärung des Kirchenregiments über den fraglichen Punkt Alle beruhigen werde, welche irregelmäßige Benutzung schopfen. Indem wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in der betreffenden Entschließung keine neuen dispositiven Beschlüsse getroffen, sondern einerseits nur bereits bestehende Ordnungen näher vorwirkt, andererseits lediglich Zielpunkte bezeichnet werden sind, welche auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung angestrebt werden können. Zuletzt sind noch alle die Erlasse zusammenzufassen, welche 6) der Erhaltung kirchlicher Ordnung und Zucht dienen sollen, und theils dazu bestimmt sind, die Geistlichen vor ungehörlichen Zumutungen und die Gemeinden vor willkürlichen Maßnahmen vorläufig zu sichern, theils Punkte bezeichnen, welche zuerst eine reisliche Ermittlung des gegenwärtigen Thatsandes fordern, ehe sie nach Anträgen der letzten Generalsynode auf der nächsten Generalsynode zu weiterer Verarbeitung kommen. Ehe man aber hierauf weiter eingeht, muß zur Abwehr etwaiger Miserandissse in Bezug auf die Entschließung vom 9. Juli, die persönliche Anmeldung der Verlobten bei Proklamationen und die Ausgabe des geistlichen Amtes in dieser Beziehung betreffend, darauf ausmerksam gemacht werden, daß nach dem klaren Wortlaut derselben auf den Antrag der Generalsynode, welche die persönliche Anmeldung Verlobter als Pflicht ausgesprochen wissen wollte, nicht eingegangen worden ist. Dagegen mußte heraus Veranlassung genommen werden, den Geistlichen geeignete pastorale Rathschläge zur Wahrnehmung ihrer seelsorgerlichen Thätigkeit nach dieser Richtung zu ertheilen. Seelsorge aber kann ihrer Natur nach nicht aufzugeben, sondern nur dargeboten werden. Hinsichtlich der unter Ziffer 6 zusammengefaßten übrigen Erlasse ist vor allem zu bemerken, daß man heutzutage unter dem Begriff Kirchenguth das Verschledeste zusammenwirkt, und daß eine grobe Versorrenheit in Bezug auf Das herrscht, was in dieser Sache nach den Prinzipien unserer Kirche festzuhalten ist. Es mag da vorläufig hervorgehoben werden, daß unsere Kirche eben Das nicht kennt noch will, was in andern kirchlichen Gemeinschaften unter diesem Namen in der Gestalt eines äußerlich gesetzlichen und polizeilichen Instituts besteht. Was sich nun aber weiter in der Gegenwart auf kirchlichem Gebiete bewirkt macht, das sind die Extreme zweier ganz entgegengesetzter Strömungen, zwischen welchen die rechte Mitte gesucht und erstreckt werden muß. Das Eine ist das Streben nach völliger Universalität; das Andere ein Rückfall in gesetzliches Weinen. Kommt das Erste zur Herrschaft, so ist es mit kirchlichem Verband überhaupt aus; gewinnt das Zweite Raum, so bringt sich die Kirche um ihren besten Segen und stärkt nur das erste Element. Aber davon abgesehen liegt bereits in unserm Bekennnisschriften die Verwerfung des gesetzlichen Wesens als eine Thatsache vor. Unsere Kirche hat als einen „irrtigen Artikel“, gleichviel von welchen Vorausestellungen die Urheber dieser Meinung ausgingen, die Lehre verworfen, nach welcher man zum wesentlichen Kennzeichen der wahren Kirche den Bestand eines sozusagen juristischen Fuchtwahrs mache. Wir verwerfen, sagen sie, die Lehre, „daß keine rechte christliche Gemeinde sei, da kein öffentlicher Aufschluß oder ordentlicher Prozeß des Bannes gehalten werde“ (Concord.-Formel II. Thess. 12. Cap., irrite Artikel der Schwefeldauer). Nichtdestoweniger taucht hier und da jetzt wieder eine Ansicht vom Begriff der Kirche auf, welche auf das Haar jenem alten von der Kirche verworfenen Irrthum gleich. Was uns betrifft, so bedarf es nicht der Sicherung, daß wir auch in diesem Punkte bei dem Bekennniß unserer Kirche beharrlich stehen bleiben. Denn was unserer Kirche obenansteht und stehen muß, das ist die Zucht durch die Predigt des göttlichen Worts. Sie arbeitet an der Wiederherstellung gottgemäßen Lebens durch Gottes Wort von innen heraus, nicht durch menschliche Maßregeln von außen hinein. Sie hält, wie schon oben gesagt, Das als den eigentlichsten Begriff der Kirche fest, daß die Kirche nicht zum Amt des Richters, sondern zu dem der Guadenerverwaltung berufen ist. Daz sie hierbei die Gnade Gottes nicht Denen verkündigen kann, die ihr beharrlich widerstreben und nicht von ihr reisen wollen, daß sie den kirchlichen Segen und die kirchlichen Ehren nicht da zuhaben kann, wo man sich ihrer völlig unwürdig gemacht hat, bedarf es keines besondern In-sinuts und keiner besondern Sogung; denn dafür hat die Kirche Gottes Befehl in